

### **Protokoll:**

61/Herr Langenstein erläutert anhand einer Präsentation die bisher durchgeführten Untersuchungen und den Sachstand des Verfahrens.

Rm Biebricher beantragt, Abstandsflächen zu Windanlagen auszuweisen. Er verweist auf die bisherigen Richtlinien der Landesregierung. Die Dimensionen der Windenergieanlagen hätten sich seit Erlass der ersten Richtlinien jedoch geändert. Mittlerweile würden Windenergieanlagen bereits bis zu 132 m Narbenhöhe ausweisen. Deshalb bittet er, die Abstandsflächen auf 1.000 m festzusetzen.

61/Herr Langenstein erklärt, dass die Landesregierung den Kommunen überlassen habe, die Sicherheitsabstände festzusetzen. Die Betreiber würden davon ausgehen, dass 800 m Abstandsfläche ausreichend seien. 61 halte die Festsetzung von 1.000 m Abstandsflächen zu Wohngebäuden für durchaus möglich. Dies habe jedoch eine Verringerung der potentiell geeigneten Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Folge.

Rm Mehlbreuer gibt zu bedenken, dass bis zur Sommerpause eine Windkraftverfügung seitens der Landesregierung erlassen werden soll.

Auf Nachfrage von Rm Mehlbreuer, ob die kommunalen Regelungen oder die Windkraftverfügung des Landes Anwendung finden, erklärt 61/Herr Hastenteufel, dass es keine einheitliche Festlegung auch seitens des Landes gebe. Eine solche einheitliche Festlegung der Abstandsflächen sei auch nicht zu erwarten. Das Land überlasse es den Kommunen, diese Flächen festzusetzen. Sowohl der Ortsbeirat von Lay als auch die Verbandsgemeinde Rhens würden eine entsprechende Aussage erwarten. Die Festsetzung der Abstandsflächen müsse jedoch ausreichend begründet werden. Aus städtebaulicher Sicht müsse die Dimensionierung der Abstandsflächen nachvollziehbar sein.

61/Herr Hastenteufel erklärt, dass auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sich dafür ausgesprochen habe, den Kommunen die Festsetzung der Abstandsflächen zu überlassen.

Nach Aussage von Rm Biebricher sei die Landesregierung bereits mehrfach vom Parlament aufgefordert worden, entsprechende Richtlinien zu erlassen.

Nach Aussage von 61/Herrn Hastenteufel befinde man sich noch zu Beginn des Planverfahrens.

61/Herr Hastenteufel schlägt vor, die Abstandsfläche der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf 1.000 m festzusetzen. Der Abstand von Gewerbeflächen zu Windenergieanlagen müsse geringer ausfallen, da Gewerbeflächen nicht die gleiche Schutzbedürftigkeit genießen wie Wohnflächen.

Rm Schupp hält die Festsetzung der Abstandsflächen auf 1.000 m sowohl für Gewerbe- als auch Wohnflächen für sinnvoll.

Rm Biebricher spricht sich dafür aus, die Abstandsflächen zu Gewerbebetrieben auf 500 m festzulegen. Dieser Wert orientiere sich auch an der damals erlassenen Richtlinie.

61/Herr Hastenteufel hält es für geboten, eine gerichtsfeste Entscheidung zu treffen.

Rm Keul-Göbel gibt zu bedenken, dass sich auch Wohneinheiten in Gewerbegebieten befinden können. Sie schließt sich der Auffassung von Rm Biebricher an, den Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnflächen auf 1.000 m und zu Gewerbeflächen auf 400 m festzusetzen. Die damaligen Richtlinien der Landesregierung würden ähnliche Aussagen treffen.

61/Herr Langenstein erklärt, dass die Richtlinien den Abstand von Windenergieanlagen zu Gewerbeflächen auf 400 m festsetzen.

Rm Biebricher hält es für sinnvoll, sich an den ursprünglichen Richtlinien der Landesregierung zu orientieren, obwohl die Größe der Anlagen zum damaligen Zeitpunkt geringer ausgefallen sei.

Herr Beigeordneter Prümm stellt den Antrag von Rm Biebricher zur Abstimmung, der besagt, dass der Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnsiedlungen 1.000 m und zu Gewerbeflächen 400 m betragen soll.

Der Fachbereichsausschuss IV stimmt dem Antrag mit 10 Ja- und sechs Neinstimmen  
mehrheitlich zu.

Der Fachbereichsausschuss IV stimmt der Vorlage einstimmig mit sechs Stimmenthaltungen zu.